

Islamisches Erbrecht in christlich-syrischer Überlieferung

von

Hubert Kaufhold

In der umfangreichen syrischen Rechtsliteratur finden sich auch Texte, die rein islamisches Erbrecht (und einige andere juristische Vorschriften islamischer Herkunft) enthalten. Nachdem ich sie 1971 aufgrund von drei Handschriften herausgegeben hatte¹, wurde durch das Werk von A. Vööbus über »Syrische Kanonessammlungen«² ein weiterer Textzeuge bekannt. Es handelt sich dabei um eine Handschrift, die in der Bibliothek des Syrisch-orthodoxen Patriarchats in Damaskus als Nr. 8/11 aufbewahrt wird.³ Durch das freundliche Entgegenkommen des Patriarchen, Seiner Heiligkeit Mar Ignatius Jakob III., konnte ich sie dort benutzen. Im folgenden sollen einige Ergänzungen zu meiner Edition nachgetragen werden.

Die Handschrift Dam. Patr. 8/11 stammt aus dem Jahre 1204 n. Chr. und stellt die wohl wichtigste westsyrische Sammlung juristischen Materials dar. Wegen der näheren Einzelheiten kann auf die Beschreibung von Vööbus verwiesen werden⁴. Der uns hier interessierende Text findet sich auf S. 305 bis 323⁵. Er deckt sich weitestgehend mit der Version der Handschrift Brit. Mus. Add. 18,295, fol. 141^r-147^r (Sigle B in meiner Ausgabe⁶), fügt am Schluß jedoch auch einige Vorschriften hinzu, die nur in den beiden

¹ Syrische Texte zum islamischen Recht. Das dem nestorianischen Katholikos Johannes V. bar Abgārē zugeschriebene Rechtsbuch, München 1971 (= Abhandlungen der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Neue Folge, Heft 74).

² Bd. I: Westsyrische Originalurkunden, 1, Louvain 1970 (= CSCO 307 und 317).

³ Nach den Angaben von Vööbus (Discovery of Very Important Manuscript Sources for the Syro-Roman Lawbook, Stockholm 1971 — vgl. meine Besprechung in diesem Band —, S. 25) enthält auch die Hs. Nr. 316 (und 323?) der Syrisch-orthodoxen Kirche in Mardin, die weitgehend mit Dam. Patr. 8/11 übereinstimmt, u. a. »legislative records of Syrian, Byzantine and Islamic origin«. Mit letzterem kann eigentlich nur unser Text gemeint sein. Leider war mir diese Hs. nicht zugänglich.

⁴ Syrische Kanonessammlungen aaO, insbesondere S. 458-464.

⁵ Die Hs. ist dreifach paginiert. Neben der Seitenzählung (sicher neuesten Datums) findet sich eine Blattzählung mit arabischen Buchstaben (= fol. 144^r-153^r) sowie eine mit europäischen Ziffern (= fol. 141^r-150^r). Die Angabe von Vööbus (aaO 463, 497) »Fol. 153a-162a« dürfte auf eigener Zählung beruhen.

⁶ Zu den benutzten Hss. siehe S. 35ff. meiner Ausgabe. Die Hs. Dam. Patr. stimmt im übrigen Inhalt durchaus nicht mit der des Britischen Museums überein.

anderen Versionen (Siglen C und D) enthalten sind, sowie zwei kurze, bisher unbekannte Abschnitte⁷.

I.

Die Hs. Dam. Patr. 8/11 beginnt wie die Hs. B erst mit § 51 (nach der Zählung in meiner Ausgabe), also dem zweiten der beiden parallelen Erbrechtstexte⁸. Beide Hss. stimmen bis zum Ende von B (d.h. § 163) erstaunlich genau überein. Fast alle Lücken (vgl. etwa die Tabelle auf S. 225f. meiner Ausgabe) und falschen Lesarten, die uns in B begegnen, finden wir auch in Dam. Patr. 8/11. Nur an zwei Stellen bietet letztere einen vollständigeren Text (der umgekehrte Fall kommt nicht vor):

1) Der in B fehlende § 59 lautet in Dam. Patr. (S. 306 der Hs.)⁹:

ܩܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ
 ❖ ܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ

»Die Erbschaft der Sohnestochter neben einer Tochter. Die Tochter bekommt die Hälfte und die Sohnestochter — eine oder auch mehrere — bekommt den Rest der Erbschaft«.

2) In § 88 c,d ist die Lücke in B wie folgt zu ergänzen (S. 309):

ܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ [ܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ
 ... ܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ] : ܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ ܕܩܿܘܿܕܩܿܘܿܬܿܐ

»Wenn es zwei Schwestern sind,] bekommt der Großvater ein Drittel und sie den Rest.

Andere sagen noch, [daß der Großvater die Hälfte bekommt ...«

Die sonstigen Abweichungen sind so geringfügig, daß es sich nicht lohnt, sie hier im einzelnen anzugeben. Es handelt sich überwiegend um orthographische Varianten und um Unterschiede bei den zahlreichen Abkürzungen im Text (d.h. teilweise werden Wörter, die in einer Hs. abgekürzt sind, in der anderen ausgeschrieben, und umgekehrt). Von den wenigen übrigen, unbedeutenden Abweichungen in Dam. Patr. kann keine als eine eindeutig bessere Lesart bezeichnet werden. Zu erwähnen wäre allenfalls, daß dort der Titel — wohl richtiger — lautet: »Grundlage der Berechnung der Erbschaften ...« (statt: der Erbschaft).

⁷ Zu erwähnen wäre noch, daß auf S. 305 am Rand eine sicher nachträgliche, ungefähre Übersetzung des Titels in Karschuni steht und die Ränder der folgenden Seiten kurze Vermerke über den Inhalt in arabischer Sprache und Schrift enthalten.

⁸ Zum Aufbau des Textes (bzw. der Texte) vgl. meine Ausgabe S. 35-41, 91ff.

⁹ Die Punktierung der Hs. wird bei den folgenden syrischen Texten stark vereinfacht wiedergegeben.

II.

In den Versionen B und Dam. Patr. folgen auf § 155 gleich die beiden §§ 162 und 163 (immer nach der Zählung meiner Ausgabe; Dam. Patr. hat ebensowenig wie B und D eine Paragraphenzählung). In Dam. Patr. schließen sich dann — wie bereits gesagt — einige Paragraphen an (und zwar ohne daß vorher wie in B und C ein Schlußvermerk steht), die sich auch in C und D finden. Ihre Reihenfolge weicht jedoch von der dieser beiden anderen Versionen stark ab. Auf § 163 folgen in Dam. Patr. nacheinander die §§ 169, 156, 157b, 157a, 158, 49 (!), 159, 161, 160, 170 und 164-168. Wahrscheinlich ist die Anordnung in der Version B die ursprünglichste. Die dort den Schluß bildenden §§ 155, 162 und 163 gehören nämlich vom Thema her zusammen und schließen sich an den sehr regelmäßig aufgebauten Abschnitt mit den verschiedenen Erbfällen (§§ 89-154) an. Die §§ 49, 156-161 und 164-170 sind dagegen ein ziemliches Sammelsurium, überdies teilweise schlecht überliefert, nicht immer voll verständlich und auch sonst aus dem Rahmen fallend. Vielleicht hat sie irgendjemand an den eigentlich mit 163 abschließenden Text (so noch die Version B) gehängt, weil sie inhaltlich auch islamisches Recht wiedergeben (diesen erweiterten Zustand zeigt Dam. Patr.), und ein Teil der Zusätze — die im übrigen noch um die §§ 171 ff. vermehrt wurden — ist dann in einem weiteren Schritt aus irgendeinem Grund zwischen die ursprünglich aufeinanderfolgenden §§ 155 und 162, 163 geschoben worden (so in C und D). In meiner Ausgabe sind die §§ 156-161 deshalb an dieser Stelle wohl zu streichen.

Obwohl die beiden Versionen C und D — wie insbesondere der ungefähr gleiche Umfang (vgl. die Tabelle in meiner Ausgabe, S. 225f.) und die Reihenfolge der zusätzlichen Paragraphen zeigt — näher zusammengehören und sich deutlich von den untereinander eng verwandten Versionen B und Dam. Patr. absetzen, zeigen sich bei den Zusätzen auch Gemeinsamkeiten von Dam. Patr. und D gegenüber C: so folgt bei beiden auf § 158 der in C in den ersten Teil gehörende § 49 und auch im Wortlaut zeigen sich einige Übereinstimmungen.

Wie auch sonst (vgl. die Vorbemerkungen zu meiner Ausgabe, S. 99) weicht bei den Zusätzen der Wortlaut der verschiedenen Versionen stark voneinander ab. Da aber keine nennenswerten inhaltlichen Unterschiede vorkommen, erscheint es überflüssig, die §§ 49, 156-161 und 164-170 auch in der Fassung der Hs. Dam. Patr. noch vollständig zu veröffentlichen und zu übersetzen. Es sollen deshalb nur einige inhaltlich wichtigere Stellen mitgeteilt werden.

1) In § 49 fügt Dam. Patr. (S. 318f.) nach dem 3. Absatz (der Ausgabe) noch den folgenden Satz ein (vgl. auch die Version D):

ⲉⲓⲓⲏⲟⲛ ⲛⲓ ⲛⲓⲛⲟⲛ ⲛⲓ ⲛⲓⲛⲟⲛ ⲛⲓ ⲛⲓⲛⲟⲛ ⲛⲓ ⲛⲓⲛⲟⲛ ⲛⲓ ⲛⲓⲛⲟⲛ

ܩܘܠܘܢ ܕܥܘܠܡܐ ܕܥܘܠܡܐ : ܩܘܠܐ (S. 322) ܩܘܠܐ (XXIV)
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ (XXV)
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ (XXVI)
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ (XXVII)
 ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ ܩܘܠܐ ܕܥܘܠܡܐ

Ferner : Andere Angelegenheiten der Erbschaften der Araber.

(I) Wenn jemand stirbt — ein Mann, eine Frau, ein Junge oder ein Mädchen — und der Vater ihn überlebt, erbt er die ganze Erbschaft, wenn der Verstorbene kein Kind hinterläßt. Wenn es ein Bruder ist, erbt er ebenfalls die ganze Erbschaft; wenn es der Großvater, ein Sohnessohn oder ein Onkel väterlicherseits ist, ebenfalls, wenn keine Kinder da sind.

(II) Und die, die nicht erben, wenn irgendein naher Erbe da ist : Es erbt nicht die Tante väterlicherseits und nicht die Tante mütterlicherseits, nicht der Großvater von seiten der Mutter, nicht der Onkel mütterlicherseits und nicht der Sohn der Tochter.

(III) Wenn ein Mann stirbt und die Mutter hinterläßt, erbt sie ein Drittel dessen, was er von seiner Habe hinterläßt, wenn er keine Brüder oder Kinder hat; wenn er welche hat, erbt sie ein Sechstel.

(IV) Wenn jemand stirbt und eine Großmutter hinterläßt, erbt sie von dem Verstorbenen ein Sechstel; sie bekommt aber nicht mehr, den Rest bekommen seine Verwandten, jeder wie es ihm zusteht.

(V) Wenn ein Mann oder eine Frau stirbt und eine Tochter hinterläßt, erbt sie von seiner Habe die Hälfte; wenn es zwei Töchter, drei oder wieviel auch immer sind, erben sie zwei Drittel; sie bekommen aber nicht mehr, der Rest gehört den Verwandten, jedem wie es ihm zusteht.

(VI) Die Schwestern erben ebenso, (d.h.) nach der Ordnung der Töchter, wenn keine Söhne oder Töchter da sind.

(VII) Wenn der Verstorbene Töchter und Schwestern hat, erben die Töchter zuerst; wenn es eine ist, erbt sie die Hälfte.

(VIII) Die Sohnestochter gehört zu der Ordnung der Tochter.

(IX) Wenn ein Mann stirbt und eine Frau hinterläßt, erbt sie ein Viertel von seiner Habe; wenn sie^a Kinder hat, erbt sie ein Achtel.

(X) Der Mann erbt von seiner Frau, wenn sie keine Kinder hat, die Hälfte.

Ein anderes Kapitel^b: Derjenige, der neben einem Erbenden nicht erbt.

(XI) Der Großvater erbt nicht neben dem Vater.

(XII) Der Vater erbt neben dem Sohn ein Sechstel.

(XIII) Die Großmutter erbt neben der Mutter nichts.

(XIV) Die Mutter erbt neben Kindern oder Geschwistern ein Sechstel.

(XV) (Halb-)Geschwister (eigentl. Singular: Bruder) von seiten der Mutter erben ein Sechstel, ob männlich oder weiblich; wenn es mehrere sind, erben sie ein Drittel ohne Hinzufügung (d.h. sie sind nicht Resterben). Nicht erben (Halb-)Geschwister von seiten der Mutter neben Kindern, wenn ein Sohn unter den Kindern ist, und auch nicht neben einem Sohnessohn.

(XIV) Der Vater und Mutter erben zusammen ein Drittel, jeder von ihnen ein Sechstel; den Rest bekommen die Kinder, ein Mann zwei Teile und eine Frau einen Teil; ebenso (gilt dies) für alle Söhne und Töchter.

(XVII) Wenn ein Mann oder eine Frau stirbt und eine Tochter und eine Sohnestochter hinterläßt, erbt die Tochter die Hälfte und die Sohnestochter ein Sechstel, die Ergänzung zu zwei Dritteln; den Rest bekommen die nahen Erben, wie es ihnen zusteht.

(XVIII) Wenn ein Mann stirbt und seinen Vater und seine Mutter hinterläßt, bekommt der Vater zwei Drittel und die Mutter ein Drittel.

(XIX) Wenn der Verstorbene seinen Vater und seine Frau hinterläßt, bekommt die Frau ein Viertel von seiner Habe, und den Rest sein Vater.

(XX) Wenn er einen Bruder und einen Brudersohn hinterläßt, erbt der Bruder die ganze Erbschaft und der Brudersohn erbt neben ihm nichts.

(XXI) Wenn er einen Brudersohn und einen Onkel väterlicherseits hinterläßt, erbt der Brudersohn die ganze Erbschaft.

(XXII) Wenn er einen Sohn seines Sohnes und einen Sohn seines Bruders hinterläßt, gehört die ganze Erbschaft dem Sohnessohn.

(XXIII) Wenn er einen Sohnessohn und Brüder hinterläßt, erbt der Sohnessohn die ganze Erbschaft.

(XXIV) Wenn er Onkel väterlicherseits, Onkel mütterlicherseits, Tochter-töchter und die Großeltern von seiten der Mutter hinterläßt, so erben alle diese nichts neben Erben, die näher verwandt sind.

(XXV) Wenn er Vater, Bruder, Frau und Sohn hinterläßt, erbt der Vater

^a Richtig: er. Es kommt auf die Kinder des verstorbenen Ehegatten an, so auch gleich in Nr. X (vgl. dazu S. 60 meiner Ausgabe).

^b Syrisch »star'ā« »Tür«, d.h. Übersetzung des arabischen »bāb« »Tür« und »Kapitel«.

ein Sechstel, die Frau ein Achtel, und das was übrigbleibt, bekommt der Sohn; der Bruder erbt neben diesen nichts.

(XXVI) Wenn eine Frau stirbt und ihre Eltern, ihren Mann und ihren Sohn hinterläßt, bekommt der Mann ein Viertel, ihr Vater ein Sechstel, ihre Mutter ein Sechstel und den Rest ihr Sohn.

(XXVII) Wenn sie ihren Großvater von seiten ihres Vaters und ihren Mann hinterläßt, erbt ihr Mann die Hälfte der Erbschaft und der Großvater den Rest.

Nr. I: Vgl. §§ 2 und 81 der früher herausgegebenen Texte (dazu S. 48, 82 meiner Ausgabe).

Nr. II: Die Aufzählung ist nicht vollständig, vgl. §§ 3, 4 (dazu S. 48). Siehe auch unten Nr. XXIV.

Nr. III: Vgl. §§ 33 und 54, 55 (dazu S. 62f.). Siehe auch unten Nr. XIV.

Nr. IV: Vgl. §§ 83, 85 (dazu S. 75f.).

Nr. V: Vgl. § 11 (dazu S. 61).

Nr. VI: Vgl. §§ 23 und 57 (dazu S. 65 f.).

Nr. VII: Vgl. §§ 25, 26 und 57 (dazu S. 65f.).

Nr. VIII: Vgl. §§ 14 und 64 (dazu S. 61f.).

Nr. IX: Vgl. §§ 7 und 51 (dazu S. 60f.).

Nr. X: Vgl. §§ 6 und 52 (dazu S. 59 f.).

Nr. XI: Vgl. § 5a (dazu S. 49).

Nr. XII: Vgl. § 53 (dazu S. 64).

Nr. XIII: Vgl. § 85 a.E. (dazu S. 75f.).

Nr. XIV: Siehe oben Nr. III.

Nr. XV: Vgl. §§ 27a, 28 (dazu S. 70f.).

Nr. XVI: Die Regelung dürfte sachlich nicht stimmen, vgl. §§ 56 und 176 sowie S. 63f. Siehe auch unten Nr. XVIII.

Nr. XVII: Vgl. §§ 15 und 58 (dazu S. 61f.).

Nr. XVIII: Siehe oben Nr. XVI.

Nr. XIX: Keine Parallelen in den anderen Texten. Die Lösung ist richtig, da die Frau ihre Quote von $\frac{1}{4}$ (vgl. S. 60) und der Vater den Rest (vgl. S. 64) zu bekommen hat.

Nr. XX bis XXIII: Vgl. §§ 5 und 79, 81 (dazu S. 48ff.).

Nr. XXIV: Siehe oben Nr. II.

Nr. XXV bis XXVII: Keine Parallelen. Die Lösungen sind jeweils richtig: die Verwandten erhalten teils ihre koranischen Quoten (Mann, Frau, Vater, Mutter), teils sind sie Resterben (Sohn, Bruder — ausgeschlossen durch den Sohn —, Großvater).

IV.

Das interessanteste Stück ist wohl der zweite der beiden bisher unbekannteren Abschnitte. Darin wird eine Anleitung für die Berechnung der Erbanteile im Einzelfall gegeben. Wegen der verschiedenen koranischen Quoten ($\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ des Nachlasses; vgl. S. 57ff. meiner Ausgabe), von denen bei einem Erbfall mehrere zusammentreffen können und die manchmal noch weiter geteilt werden müssen, setzt die Feststellung der konkreten Anteile für die verschiedenen Erben einige rechnerische

Fähigkeiten voraus. Unser Text behandelt allerdings nur grundlegende Dinge. Die verhältnismäßig schwierigen Berechnungen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit Vermächtnissen ergeben können und die auch von den frühen islamischen Mathematikern ausführlich behandelt werden (vgl. etwa S. Gandz, *The Algebra of Inheritance*, in : *Osiris* Bd. 5, 1938, 319-391), suchen wir dort vergebens.

Der erste Teil dieses Abschnitts (a) behandelt das Zusammentreffen dreier Erben, von denen einer die Hälfte, einer ein Drittel und einer ein Sechsel bekommt (der syrische Text ist lückenhaft, jedoch mit Sicherheit so zu ergänzen). Das kleinste gemeinsame Vielfache der Nenner dieser Brüche ist sechs, so daß die Rechnung glatt aufgeht, wenn man die Bruchteile von dieser Zahl berechnet. Im zweiten Teil (b) treffen Viertel und Sechstel zusammen (Berechnungsgrundlage : 12) und im dritten Teil (c) Achtel, Viertel und Sechstel (Berechnungsgrundlage : 24). Müssen mehrere Erben einen der genannten Bruchteile noch weiter unter sich aufteilen und ergibt sich dabei keine ganze Zahl (etwa wie in dem im Text angegebenen Beispiel, wo den drei Schwestern zusammen nur ein Anteil, d.h. ein Sechstel verbleibt), muß die Berechnungsgrundlage entsprechend erhöht werden, und zwar derart, daß man sie mit der Zahl dieser Erben multipliziert. Geht die Rechnung bei zwei Erbengruppen nicht auf (etwa Töchtern und Schwestern, die zusammen $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{6}$ erhalten), muß die Berechnungsgrundlage doppelt, nämlich jeweils mit der Anzahl der Erben einer der Gruppen multipliziert werden. Der letzte Teil (d) betrifft den Fall, daß zu einer Erbengruppe, deretwegen die Berechnungsgrundlage erhöht werden muß, männliche und weibliche Erben gehören. Da Männer regelmäßig doppelt soviel wie Frauen bekommen, werden sie bei der Multiplikation doppelt gezählt.

Diese leicht anwendbare Methode führt, wenn nur Brüche umzurechnen sind, immer zu einem Ergebnis. Da jedoch nicht alle Fälle so einfach liegen, finden wir in den früher herausgegebenen Texten eine Reihe von Beispielen (§§ 36ff., 89ff.), bei denen nicht (oder : nicht nur) die abstrakten Quoten (Bruchteile) für die Erben, sondern schon die auf sie entfallenden Anteile in ganzen Zahlen angegeben sind. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen der Großvater neben Geschwistern erbt und wo teilweise die Bruchteile verändert bzw. zwischen Großvater und Geschwistern anders verteilt werden. Wegen der näheren Einzelheiten dieser — wohl nicht allgemein üblichen — Berechnungsweise muß auf die Einleitung zu meiner Ausgabe (S. 65ff., 73f.) verwiesen werden. Warum dort die endgültigen Anteile genannt sind, mag anhand des § 132 erläutert werden, wo der Erblasser von seiner Mutter, seiner Frau, seinem Großvater, einer vollbürtigen und einer Halbschwester beerbt wird. Der Mutter steht $\frac{1}{6}$ zu, der Frau $\frac{1}{4}$, dem Großvater und den Schwestern der Rest, wobei der Großvater — als Mann —

ܟܘܠܟܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ
 .(leg. ܝܘܠܝܢ ?) ܝܘܠܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ
 (leg. ܟܘܠܝܢ ?) ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ
 ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ

 ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ
 ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ ܟܘܠܝܢܝܢ ܕܝܗܝܘܢ

Ferner: Berechnung der Erbschaften der Araber und ihre Verteilung unter den Erben.

(a) Wenn es bei den Erben einen Erben gibt, [der die Hälfte, einen anderen, der ein Drittel, und (noch) einen anderen,] der ein Sechstel erbt, wird die Erbschaft in sechs Teile geteilt, weil die Hälfte von sechs Teilen drei sind, ein Drittel zwei und ein Sechstel eins.

Wenn es bei den Erben welche gibt, die zu mehreren sind, so daß die (auf sie entfallenden) Teile (noch weiter) geteilt werden (d.h. wenn mehrere gleichrangige Erben eine der koranischen Quoten unter sich aufteilen müssen) und dabei die Hälfte eines Teils entsteht, vervielfache die sechs Teile, die die Grundlage sind, entsprechend der Zahl derjenigen Erben, durch die ein Bruch bei diesen Teilen entsteht (wörtlich: die diese Teile brechen). (Zum Beispiel:) Ein Mann stirbt und hinterläßt Mutter, zwei Töchter und drei Schwestern; die Mutter erbt ein Sechstel, die beiden Töchter zwei Drittel, und ein Teil (von sechs) bleibt für die drei Schwestern; bei diesem Teil entsteht ein Bruch, weil er unter diesen Schwestern verteilt wird. Nun vervielfache diese sechs Teile, die die Grundlage sind, dreimal (d.h. verdreifache sie), entsprechend der Zahl der Schwestern, so daß sie sich auf achtzehn belaufen, und verteile sie unter ihnen: die Mutter bekommt ein Sechstel von 18, das sind drei Teile, die beiden Töchter bekommen zwei Drittel, das sind 12 Teile, und die drei Schwestern drei Teile, jede Schwester einen Teil; und die Berechnung paßt.

Wenn es nun drei Töchter oder fünf oder wieviel auch immer sind und durch sie ebenso wie bei den Schwestern ein Bruch bei der Berechnung entsteht, vervielfache diese ursprünglichen sechs Teile gemäß der Zahl (der Erben) einer Ordnung, meinetwegen der Töchter oder der Schwestern, und sieh, was bei der Berechnung herauskommt; dann vervielfache das, was dabei herausgekommen ist (d.h. das Ergebnis der Multiplikation), gemäß der Zahl (der Erben) der anderen (Ordnung), seien es Schwestern oder Töchter, und es entsteht die passende Teilung unter den Erben, wobei sich weder die Hälfte eines Teils, ein Drittel, ein Viertel oder etwas anderes ergibt.

(b) Wenn es bei den Erben einen Erben gibt, der ein Viertel, und einen

anderen, der ein Sechstel erbt, wird die Erbschaft in zwölf Teile geteilt, weil ein Viertel von sechs Teilen nicht ohne Bruch aufgeht. Du hast deswegen diese Erbschaft (rechnerisch) so vergrößert, daß sie in zwölf Teile geteilt wird, weil ein Viertel von 12 drei sind und ein Sechstel zwei; und den Rest bekommen die anderen (d.h. die Resterben, denen keine koranische Quote zusteht). Wenn es bei den Erben welche gibt, durch die bei diesen zwölf Teilen irgendein Bruch entsteht, vervielfache sie so, wie wir es dir bei der ersten Berechnung der sechs Teile aufgeschrieben haben.

(c) Wenn es bei den Erben einen gibt, der ein Achtel, und einen anderen, der ein Viertel, und (noch) einen anderen, der ein Sechstel erhält, wird die Erbschaft in 24 Teile geteilt, weil ein Achtel von 12 nicht aufgeht — nämlich eineinhalb ist —, aber von 24 ein Achtel aufgeht, d.h. drei, und ein Sechstel, d.h. vier Teile. Und die ganze Rechnung steht und geht nicht über 24 hinaus. Wenn es bei den Erben welche gibt, durch die bei den Teilen irgendein Bruch entsteht, vervielfache diese 24 entsprechend der Zahl der Erben, durch die ein Bruch entsteht, so wie wir es dir oben in der ersten Berechnung der sechs Teile, die die Grundlage ist, gezeigt haben. Und so ist die ganze Berechnung der Erbschaften der Araber passend.

(d) Wenn ein Mann bei den Erben ist, durch die ein Bruch entsteht, werden diese Teile seinetwegen zweimal vervielfacht (d.h. der Multiplikator wird um eins erhöht), weil ein Mann zwei Teile und eine Frau einen erhält, wie zum Beispiel: drei Töchter und ein Sohn: die Teile werden ihretwegen fünfmal vervielfacht (verfünffacht); ebenso, wenn neben Schwestern ein Bruder vorhanden ist.

Zu Ende ist die Berechnung der Erbschaften nach den Gesetzen der Araber, und auf welche Weise die Erbschaften verteilt werden.

V.

Wesentliche neue Erkenntnisse über das islamische Recht und über die Geschichte und Bedeutung unserer Texte im christlichen Bereich sind der bisher unbekanntes Hs. Dam. Patr. 8/11 nicht abzugewinnen. Sie stimmt weitgehend mit einer der schon herausgegebenen Versionen überein und bietet insoweit nur einige geringfügige Ergänzungen. Der erste der beiden zusätzlichen Abschnitte (oben III) bringt zwar vom Inhalt her auch nichts Neues, zeigt jedoch, daß noch ein weiterer syrischer Text zum islamischen Recht — wenn auch geringeren Niveaus — vorhanden ist. Die Frage nach dem Verfasser (bzw. Übersetzer oder Bearbeiter) dieser Texte wird dadurch nicht leichter. Es ist eher noch unwahrscheinlicher, daß für alle der nestorianische Katholikos Johannes bar Abgārē (vgl. dazu S. 92ff. meiner Aus-

gabe) verantwortlich zu machen ist. Auch der zweite der beiden neuen Abschnitte (oben IV) ist ein Hinweis darauf, daß die Beschäftigung mit islamischen Recht bei Christen weiter verbreitet war. Es wird daher kaum möglich sein, die vorliegenden Texte einer bestimmten Person mit Sicherheit zuzuschreiben.